

Frankfurt am Main, 18. November 2025

Forderungspapier zur Weiterentwicklung des BTHG

In dem von den Bundesländern veröffentlichten Positionspapier zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe vom 5. September 2025 heißt es eingangs:

„Soziale Leistungen müssen auch in Zukunft bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Um dies angesichts der zuletzt dynamischen Kostenentwicklung, der aktuell insgesamt gravierenden Herausforderungen für die sozialen Sicherungssysteme und des Fachkräftemangels auch tatsächlich gewährleisten zu können, muss die gesetzlich vorgeschriebene Beachtung von Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit bei der Planung und Steuerung in der Zukunft besonders berücksichtigt werden. Jegliche Anpassungen des SGB IX sind zudem vor dem Hintergrund einer grundlegenden Transformation des Sozialstaates und der Sozialwirtschaft zu betrachten (z. B. demografischer Wandel, Künstliche Intelligenz, Digitalisierung, Fach- und Arbeitskräftemangel). Hierbei müssen sowohl die Prozesse innerhalb der Verwaltung und der Freien Wohlfahrtspflege als auch insbesondere deren Zusammenwirken im Fokus stehen.“

Das Papier der Länder blickt wie auch das aktuelle Papier der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der Eingliederungshilfe (BAGüS) und des Dt. Städte- und Landkreistages (im Folgenden BAGüS-Papier) einseitig nur auf die Kosten der Finanzierung der Leistungsträger. Es setzt sich nicht selbstkritisch mit den eigenen im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens zum BTHG von Seiten der Kostenträger eingebrachten Ausweitung des Verfahrens zur Bedarfsermittlung und des Gesamtplanverfahrens auseinander und fordert nun Veränderungen im SGB IX, die deutlich auf eine Reduzierung von Kosten zu Lasten von Leistungsberechtigten und Leistungserbringern gehen. So wird davon abgelenkt, dass die von den Kostenträgern selbst geschaffenen Bedarfserhebungsinstrumente und Verfahren wesentlich zu einem Anstieg der Kosten in der Eingliederungshilfe geführt haben.

Im Prozess der Umsetzung des BTHG zeigt sich zudem bundesweit, dass eine personenzentrierte Bedarfserhebung nicht zum Nulltarif zu haben ist. Dabei tritt zu Tage, dass der im BTHG enthaltene Widerspruch zwischen den Zielen Personenzentrierung und Kostenneutralität kurzfristig nicht kurzfristig aufgelöst werden kann. Bei der Umsetzung des BTHG ist die Personenzentrierung als Kernstück der Reform höher zu gewichten als die Kostenneutralität. Ein fundamentaler Paradigmenwechsel hin zur Personenzentrierung braucht Zeit, damit sich wesentlich geänderte Verfahren einspielen können. Es ist an der Zeit, fach- und gesellschaftspolitisch den Wertungswiderspruch des BTHG - volle, wirksame,

gleichberechtigte Teilhabe, personenzentrierte Bedarfserhebung und Kostenneutralität - mit Blick auf den Wert der sozialen Arbeit für Betroffene und die Gesellschaft unter Berücksichtigung des Fach- und Arbeitskräftemangels und Finanzierung offen zu diskutieren.

Das vorliegende Positionspapier setzt sich mit Themen des Papiers der Bundesländer vom 5. September 2025 und des aktuellen Papiers der BAGüS kritisch auseinander.

Finanzen

Sowohl das Länderpapier als auch das BAGüS-Papier fordern den Bund auf, sich deutlich mehr als bisher an den Kosten der Eingliederungshilfe zu beteiligen. Zudem wird bei einer Bundesbeteiligung eine „klare Zuordnungsbarkeit der EGH-Kosten“ gefordert, „um zur unmittelbaren Entlastung der Sozialhaushalte von Ländern und Kommunen beizutragen.“ Wir unterstützen die Forderung nach einer Mehrbeteiligung des Bundes, dass es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die volle wirksame Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, die weder die Kommunen noch der Landeswohlfahrtsverband (LWV) alleine tragen können.

Die Forderung nach einer klaren Zuordnung der finanziellen Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern würde zu mehr Transparenz führen. Jedoch darf eine Aufteilung der Kosten nicht dazu führen, dass der Rechtsanspruch des Einzelnen unter Berufung auf die Kostenzuständigkeit zu Lasten der Leistungsberechtigten gedeckelt wird.

Dies ist unsere Befürchtung, da zurzeit viel über den Kostenanstieg in der Eingliederungshilfe und über zukünftige Kostenreduktion gesprochen wird. Wir schließen uns zudem den Forderungen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen an das Sozialministerium vom 19. September 2025 an, die feststellen, dass der **Wegfall der Anrechnung von Einkommen und Vermögen von Leistungsberechtigten** in Hessen zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung des LWV geführt haben. (lt. der von Ihnen in Auftrag gegebenen ISG-Studie rund + 87,5 Mio. Euro).

In Hessen wurden Gespräche zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und dem LWV geführt. Jeglicher Einnahmeverlust durch Regelungen auf Bundesebene darf nicht dazu führen, dass aufgrund der gestiegenen Kosten diese Steigerung den Mitgliedern der Leistungserbringerverbände angelastet oder durch diese kompensiert werden sollen. **Ein finanzieller Ausgleich des Bundes für die entstehenden Einnahmeverluste des Eingliederungshilfeträgers bzw. eine Reform der entsprechenden Regelungen bei der Weiterentwicklung des SGB IX sind aus unserer Sicht dringend erforderlich.**

Wir erleben aufgrund der angespannten Finanz-- und Umsetzungssituation defacto auch, dass Leistungserbringer notwendige Innovationen gerade im Sozialraum (§ 94 SGB IX) wegen unsicherer Refinanzierungssituation nicht mehr durchgeführt werden. Dies schadet der Weiterentwicklung der Umsetzung von Rechtsansprüchen von Menschen mit Behinderung. Diese Entwicklung wird von allen Seiten mit großer Sorge wahrgenommen. Es braucht eine Rechtssicherheit für Leistungsberechtigte aber auch Leistungserbringer im Sinne einer verlässlichen Vertragsausgestaltung, die unter Berücksichtigung der Gebote der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eine Planbarkeit und damit Weiterentwicklung ermöglicht. Dies wird durch ein Infragestellen von Anerkennung von Tariflöhnen, Abschaffung von

Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen und Verschärfungen im Vertragsrecht in Frage gestellt.

Evaluation der finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des BTHG

Der Paritätische Hessen fordert erneut auch eine inhaltliche Evaluation der vorgenommenen Änderungen, bei der die Erfahrungen und die Auswirkungen bei Leistungserbringern und Leistungsberechtigten einbezogen werden. Eine einseitige Fokussierung auf die finanziellen Auswirkungen bei den Kostenträgern offenbart, dass es den Ländern scheinbar allein um ihre eigenen Refinanzierungsbedingungen geht. Dieser Blick ist unter Berücksichtigung der Anforderungen der UN-BRK nicht sachgerecht und lässt die Situation der Leistungsberechtigten und der mit der Umsetzung befassten Leistungserbringer außer Acht. Es müssen neben finanziellen Auswirkungen gleichberechtigt auch die inhaltlichen Auswirkungen auf alle Beteiligten untersucht und bewertet werden.

Das Länderpapier und das aktuelle BAGüS Papier sprechen von **den Leistungserbringern als „Hauptkostentreibern“**. Auch diese Formulierung macht klar, dass es den Verfasser*innen scheinbar allein um das Thema Finanzierung geht. Die konkrete Wortwahl **„Hauptkostentreibern“** verdeutlicht zudem eine aus unserer Sicht nicht akzeptable Haltung gegenüber den Mitarbeitenden der Leistungserbringer. Nach der Rechtsprechung und den Regelungen im Vertragsrecht SGB IX gelten Tariflöhne als wirtschaftlich. Wenn dies von den Ländern und der BAGüS in Zweifel gezogen wird, muss man sich fragen, ob die Verfasser*innen die tarifliche Entlohnung der eigenen Mitarbeitenden nicht präsent haben oder ignorieren. Wenn wir nur wenige Jahre auf die Coronazeit zurückblicken, hat Politik landes- und bundesweit die Tätigkeit der sogenannten kostentreibenden Mitarbeitenden in Pflege und Eingliederungshilfe verbal sehr gewürdigt und eine adäquate Entlohnung gefordert. Dies scheint komplett in Vergessenheit geraten zu sein.

Politik wertet die Arbeit von Mitarbeitenden deutlich ab, wenn sie tarifliche entlohnte Mitarbeitende als Kostentreiber bezeichnet. Sie verkennt dabei auch, wie wichtig die Soziale Arbeit, zu der auch die Eingliederungshilfe gehört, nicht nur für die Menschen mit Behinderung, sondern für die Gesellschaft und die Gemeinschaft vor Ort im Sinne der Daseinsvorsorge ist.

Abschaffung der Gleichrangigkeit Eingliederungshilfe/Pflege

Wir wiederholen die Forderungen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen an das Sozialministerium vom 19. September 2025, dass Menschen mit Behinderung einen gleichrangigen Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen und Pflegeleistungen haben und die Schnittstelle BTHG – Pflegeversicherung weiterentwickelt und harmonisiert werden soll.

Im Übrigen schließen wir uns den Forderungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) vom Oktober 2025 an.

Beibehaltung des bisherigen Konzepts der Versorgung pflegebedürftiger Menschen mit Behinderung in Einrichtungen nach § 103 Abs. 1 SGB IX, deutliche Anpassung des Pauschalbetrages nach § 43a SGB XI ggf. orientiert an den Pflegegraden nach den Vorgaben des SGB XI.

Die Forderung des Länderpapiers ist aus unserer Sicht mit der Forderung nach Erhalt von Sachleistungen nach § 36 SGB XI nicht zu Ende gedacht, da in der Konsequenz alle besonderen Wohnformen zu Pflegeeinrichtungen umgewidmet werden müssten und ambulante Leistungen nur noch durch zugelassene Pflegedienste erbracht werden dürften. Damit würde die Eigenständigkeit der Eingliederungshilfe aufgelöst. Dies lehnen wir ab. Ob dies mit dem Vorschlag so intendiert war, ist fraglich, denn gleichzeitig fordern Länder wie auch die BAGüS, dass § 43a SGB XI der Höhe nach angepasst wird. Dies passt aus unserer Sicht nicht zusammen.

Überarbeitung der Regelungen zur Finanzierung der Unterkunftskosten bei besonderen Wohnformen

Wir teilen die Forderung, dass die vollständige Deckung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft (KdU) durch das SGB XII erfolgt und somit als existenzsichernde Leistung definiert wird. Die aktuelle Aufsplittung der Unterkunftskosten auf Grundsicherung und ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe belastet nicht nur das Budget der Eingliederungshilfe, sondern erhöht den bürokratischen Aufwand unnötig und verhindert Innovationen bei Wohnkonzepten.

Einführung eines Antragsrechts der Träger der EGH auf Feststellung einer Sozialleistung für den Leistungsberechtigten, vergleichbar mit § 95 SGB XII

Ein Antragsrecht, durch das Leistungsberechtigten weitere Leistungen finanziert von anderen Kostenträgern zugutekommen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Wenn man eine solche Regelung einfügt, wäre es aber zugleich sinnvoll und notwendig, auch Leistungserbringern ein solches Antragsrecht vergleichbar dem Recht auf eine höhere Einstufung in der Pflegeversicherung einzuräumen. Sobald es um die Erweiterung von Leistungen geht, ist eine zwingende Beteiligung der Leistungsberechtigten erforderlich, so dass diese nicht zum unbeteiligten Objekt fremder Interessen werden. Schließlich wird mit dem BTHG der Grundsatz „Mit uns und nicht über uns“ verfolgt.

Definition des leistungsberechtigten Personenkreises

Wir wiederholen die Forderungen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen an das Sozialministerium vom 19. September 2025: „Die UN-BRK wie auch § 2 des SGB IX sehen keine Beschränkung des Behinderungsbegriffes vor. Zu dem Personenkreis der Menschen mit Behinderung zählen demnach Menschen, die langfristig körperliche, seelische, geistige und/oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Dieser Behinderungsbegriff muss sich unserer Auffassung nach auch weiterhin in der leistungsrechtlichen Umsetzung des SGB IX wiederfinden und darf nicht eingeschränkt werden. Durch eine Einschränkung, wie sie z.B. in der Vergangenheit vom Dt. Landkreistag gefordert wurde, sehen wir die große Gefahr, dass Menschen mit Behinderung Teilhabeleistungen vorenthalten werden und eine Verschiebung in andere Sozialleistungssysteme, wie das der Pflege, Vorschub geleistet wird.“

Abschaffung der Unterscheidung Assistenzleistung in qualifizierte und einfache/kompensatorische Assistenz

Wir wiederholen die Forderungen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen an das hess. Sozialministerium vom 19. September 2025: „Nach unserer Auffassung müssen Assistenzleistungen einzig und allein am Bedarf des Menschen mit Behinderung ausgerichtet sein, ob sie nun „befähigend“ oder „ersetzend“ sind. Die jetzige Regelung des § 78 Abs. 2 SGB IX impliziert jedoch eine dafür notwendige unterschiedliche Finanzierungssystematik, die u. E. komplizierte Verfahren und eine überbordende Bürokratie notwendig gemacht hat. Der Wegfall der bisherigen Unterscheidung führt zu spürbaren Verfahrensvereinfachungen und einem Abbau von Bürokratie – sowohl bei den Leistungserbringern *als auch* bei den Kostenträgern.“ Zudem führt die Definition der „einfachen“ bzw. in Hessen benannten kompensatorischen Assistenz dazu, dass schwerstmehrfach behinderte Menschen aus unserer Sicht benachteiligt sind gegenüber anderen Personengruppen. Nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX liegt bereits bei einer teilweisen kompensierenden Tätigkeit einer Handlung eine kompensatorische Assistenz vor. Dies führt zu unzumutbaren Diskussionen, ob diese Personengruppe überhaupt noch qualifizierte Assistenz und damit befähigende und fähigkeitserhaltende Leistungen erhalten kann, wenn Teilhandlungen selbständig und Teilhandlungen stellvertretend durchgeführt werden können. In Kombination mit der bundesgesetzlichen Festlegung, dass qualifizierte Assistenz nur durch Fachkräfte durchgeführt werden darf, zieht dies in der Praxis beispielsweise Diskussionen nach sich, ob das Duschen einer Person, wenn diese den Duschvorgang nicht vollständig alleine durchführen kann, noch befähigend bzw. fähigkeitserhaltend sein kann. Diese für alle Seiten sehr unbefriedigende und auch unwürdige Debatte kann vom Bundesgesetzgeber so nicht gemeint und auch gewollt sein.

Eingliederungshilfe insbesondere mit Blick auf Verbesserung der Planungs- und Steuerungsprozesse und Bürokratieabbau evaluieren und anpassen

Wir wiederholen unsere eingangs geäußerte generelle Kritik: Das Papier der Länder setzt sich nicht selbstkritisch mit den eigenen im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens zum BTHG von Seiten der Kostenträger eingebrachten Ausweitung des Verfahrens zur Bedarfsermittlung und des Gesamtplanverfahrens auseinander. Das Papier lenkt davon ab, dass die von den Kostenträgern selbst geschaffenen Bedarfserhebungsinstrumenten und Verfahren wesentlich zu einem Anstieg von Kosten in der Eingliederungshilfe geführt haben. Im Prozess der Umsetzung des BTHG zeigt sich zudem bundesweit, dass eine personenzentrierte Bedarfserhebung nicht zum Nulltarif zu haben ist. Dabei tritt zu Tage, dass der im BTHG enthaltene Widerspruch zwischen den Zielen Personenzentrierung und Kostenneutralität mit den von den Kostenträgern eingeführten Instrumenten kurzfristig nicht kurzfristig aufgelöst werden kann.

An diesem Punkt schließen wir uns den Forderungen der BAGFW an, den „Zielkonflikt aufzulösen, der sich aus der Verknüpfung einer inhaltlich gebotenen fachlichen personenzentrierten und sozialräumlichen Weiterentwicklung im Sinne der UN-BRK mit der Vorgabe zur Begrenzung der Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe ergibt.“

Veränderungen in Teil 1 des SGB IX müssen dazu führen, dass die Kostenträger schneller als bisher entscheiden. Viele Leistungsberechtigte und Leistungserbringer erleben, dass die Fristen in Teil 1 des SGB IX nicht im Entferntesten eingehalten werden und sich zum Teil durch das BTHG noch deutlich verlängert haben. Eine Reform muss dafür Sorge tragen, dass Rechtsansprüche schnell und verlässlich umgesetzt werden, damit Recht wieder spürbar und damit existent werden. Sollte dies den Kostenträgern nicht gelingen, ist eine vorläufige Übernahme auf Basis einer Bedarfseinschätzung des Leistungserbringers bzw. aufgrund von ausverhandelten Pauschalen kurzfristig ausreichend zu gewährleisten oder, wie es die BAGFW fordert, das Verbot der Selbstbeschaffung in § 18 SGB IX aufzuheben. Gerade vor dem Hintergrund, dass eine wirksame Rechtsausübung angesichts von regelhaften Bearbeitungszeiten von durchschnittlich über 150 Tagen nicht vorhanden ist, braucht es wirksame Korrekturen.

Überprüfungsturnus von Gesamtplänen, § 121 Abs. 2 SGB IX

Die in der Diskussion befindliche Abschaffung der zweijährigen Überprüfungspraxis wird von vielen Leistungserbringern begrüßt, jedoch ist darauf zu achten, dass bei einer Verlängerung der Überprüfungsfrist eine Bedarfsüberprüfung, wie vom Gesetz gefordert, prospektiv und nicht retrospektiv erfolgt.

Wir stellen zudem fest, dass die im Gesetz verankerte Möglichkeit, auf Wunsch des Leistungsberechtigten sogenannte Gesamtpfankonferenzen durchzuführen, bundesweit nach unserer Kenntnis so gut wie nicht umgesetzt wird. Die in Hessen vor der Einführung des BTHG geübte Praxis, sogenannte Hilfeplankonferenzen durchzuführen, wurde durch das BTHG aufgrund der geänderten Regelungen zum Gesamtplanverfahren aufgegeben. Die Erfahrung zeigt, dass durch den Wegfall der Hilfeplankonferenzen ein Austausch und eine Vernetzung zum Angebot von Leistungen verschiedener Leistungserbringer verloren gegangen ist. Dies soll nun in Hessen über Modellverfahren erneut erprobt werden. Dies begrüßen wir. Es braucht bundesweit Verfahren, die eine bedarfsgerechte Sozialplanung regional ermöglicht. Die von der BAGüS in diesem Zusammenhang geforderte Vereinfachung des Vertragsrechts hat mit der Frage der schnelleren Bedarfserhebung nichts zu tun und darf hier nicht herangezogen werden, denn die komplexen Bedarfserhebungsverfahren sind von den Kostenträgern selbst eingeführt worden und die langen Bearbeitungszeiten haben im Beantragungs- und Bewilligungsverfahren ihre Ursache, nicht im Vertragsrecht.

Flexibilisierung Schriftformerfordernis

Es bedarf einer rechtsicheren Vereinbarung zwischen Kostenträger und Leistungserbringer, aus der eindeutige Rechtsansprüche hergeleitet werden können.

Erweiterung der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen/Pooling auch auf Budgetnehmer*innen

Das Wunsch- und Wahlrecht wie auch die UN-BRK sind zu beachten. Die Erweiterung von Budgetnehmer*innen kann nur im Auftrag der Leistungsberechtigten erfolgen, nicht als die Auflage des Kostenträgers.

Notwendigkeit der Konkretisierung und ggf. Erweiterung von Pauschalierungsregelungen im Gesetz und in der Umsetzung prüfen

Eine Erweiterung von Pauschalregelungen muss die Umsetzung von Rechtsansprüchen auf Basis der UN-BRK gewährleisten. Pauschalregelungen müssen zudem dazu führen, dass eine wirtschaftliche und leistungsgerechte Leistungserbringung möglich ist. Grundvoraussetzung muss der Auftrag der Leistungsberechtigten sein, nicht die Auflage des Kostenträgers. Dies muss für alle Leistungen im persönlichen Budget gelten.

Überprüfung durch den Bund, wie die Berufsgruppe der Heilerziehungspflege Steuerungs- und Planungsprozesse im Leistungsbereich des SGB IX

Wir begrüßen diesen Vorstoß. Es braucht zudem eine Harmonisierung von Verfahrens- und Dokumentationsanforderungen nach dem Ordnungs- und Leistungsrecht. So sind Leistungserbringer immer wieder mit unterschiedlichen und zum Teil sich widersprechenden Anforderungen an Bedarfsplanung und Dokumentation konfrontiert, die zu einem hohen Bürokratieaufwand führen. Ein einseitiger Bürokratieabbau auf Eingliederungshilfeträgerseite würde nicht zu einer tatsächlichen Alltagsentlastung führen.

Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen - § 104 Absatz 3 SGB IX

Nach der UN-BRK haben alle Menschen mit Behinderung das Recht auf freie Wahl des Wohnortes. Dies war und ist eine zentrale Forderung in der Umsetzung der UN-BRK durch das BTHG. Hier Einschränkungen vorzunehmen, wäre eine Abkehr von diesem Grundsatz, die so nicht hinnehmbar ist. Eine Einschränkung, so wie im Länderpapier oder von der BAGüS angestrebt, lehnt der Paritätische Hessen ab. Wir schließen uns der Forderung der BAGFW an, die eine Streichung des Angemessenheitskriteriums aus § 104 Abs. 2 SGB IX fordert, da dieses wie ein Mehrkostenvorbehalt wirkt. Mindestens fordern wir jedoch eine Klarstellung in der Regelungsvorschrift zu § 104 SGB IX, die den nachteiligen Auslegungsspielraum begrenzt.

Von neuen Leistungen mit neuen Ausgaben und neuem Verwaltungsaufwand ist abzusehen (BAGüS inklusive Lösung)

Die inklusive Lösung muss den Fokus auf der inklusiven Leistungserbringung für alle Kinder legen und nicht, wie das BAGüS Papier nahelegt, alleine auf die Reduzierung der Ausgaben für die Kostenträger. Das Papier blickt in diesem Sinne nicht auf die Inhalte. Es muss darum gehen, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung bedarfsgerecht Leistungen erhalten. Wir stimmen zu, wenn es darum geht „Schnittstellen-Lösungen zwischen den Systemen so zu verankern, dass die Leistungserbringung effizienter wird.“ Ohne Mehraufwand wird dies nicht geschehen können, da eine nicht unerhebliche Zahl an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in ein System inkludiert werden sollen. Dafür braucht es qualifiziertes Personal.

Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in frühkindlicher Bildung und in der Schule wird derzeit oftmals nur durch die Eingliederungshilfe umgesetzt

Wir teilen diese Auffassung. Jedoch darf die Entlastung nicht auf dem Rücken der Leistungsberechtigten ausgetragen werden, sodass unter Berufung auf die Zuständigkeit Kinder und Jugendliche mit Behinderung gerade im Bereich frühkindlicher Bildung und Teilhabe unversorgt bleiben. Es braucht behördeninterne Verrechnungswege, die aber nicht die Entscheidung über Rechtsansprüche in die Länge ziehen. Letztlich ist es für die Anspruchsberechtigten nicht erheblich, wer für die Kosten der Inklusion in Schule oder Kindergarten aufkommt.

Es bedarf auch hier einer gesamtgesellschaftliche Wertediskussion über die gesellschaftliche Bedeutung von Inklusion und keine reine Reduktion auf die Finanzierungsfrage.

Finanzierung Tarifierungssteigerungen von Leistungserbringern, „Kostentreiber“ Leistungserbringer

Wir bekräftigen das zum Thema Finanzen bereits unter dem Punkt "Evaluation der finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des BTHG" Gesagte.

Zudem sind die Behauptungen des Länderpapiers und der BAGüS sachlich falsch, da im Vertragsrecht die Forderung enthalten ist, dass nur eine wirtschaftliche und sparsame Vergütung vereinbart werden darf. Diese Anforderung ist per Gesetz immer dann erfüllt, wenn Tariflohn bezahlt wird. Eine darüberhinausgehende Finanzierung ist per Definition nicht wirtschaftlich und muss daher bereits heute nicht refinanziert werden.

Einführung eines bundesweit gesetzlich geregelten anlasslosen Prüfrechts

Wir weisen die Unterstellung der Nichteinhaltung von vertraglichen Verpflichtungen zurück, die im BAGüS-Papier zum Ausdruck kommt. Auch die Einführung eines bundesweiten anlasslosen Prüfrechts darf nicht dazu führen, dass Vereinbarungen, die ausverhandelt als wirtschaftlich gelten, über das Prüfrecht wieder quasi „kassiert“ werden können.

Steuerungsmöglichkeiten und des Sicherstellungsauftrags der Leistungsträger stärken

Eine Steuerungsmöglichkeit der Leistungsträger im Sinne einer Bedarfslenkung oder der Beschränkung von Leistungen von Leistungserbringern ist weder sinnvoll noch erstrebenswert und wird daher abgelehnt. Eine Weiterentwicklung sinnvoller und notwendiger Leistungen kann es nur im Miteinander von Leistungsträger und Leistungserbringern geben. Hier eine Verlagerung zugunsten der Leistungsträger vorzunehmen, würde zwangsläufig dazu führen, dass Kostenentwicklungen zunehmenden Einfluss auf die Steuerung und Bedarfsplanung erhalten.

Einseitiges Kürzungsrecht des Kostenträgers bei Pflichtverletzungen

Ein solches Recht lehnen wir ab. Es widerspricht Grundsätzen des Verfahrensrechts, wenn streitige Forderungen einseitig durch die Leistungsträger zurückgefordert oder mit laufenden Forderungen verrechnet werden könnten. Ein solches Vorgehen würde

Leistungserbringer in wirtschaftliche Notsituationen bringen und eine Verhandlung von Kürzungsrechten auf Augenhöhe unnötig erschweren.

Komplexitätsreduzierungen im Vertragsrecht /Abschaffung Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen/Reduzierung Verhandlungen zum Abschluss von Vereinbarungen

Eine Vereinfachung des Vertragsrechts wird grundsätzlich befürwortet und könnte unter anderem dadurch erreicht werden, dass wie oben bereits vorgeschlagen eine Unterscheidung in kompensatorische und qualifizierte Assistenz entfällt. Die Abschaffung der Schiedsstellenfähigkeit ist jedoch weder akzeptabel noch führt sie zu einer Beschleunigung und Vereinfachung beim Abschluss von Vereinbarungen. Vielmehr hilft die Anrufung der Schiedsstelle oftmals festgefahrene Verhandlungen effizient und zeitnah voranzubringen. Im Großteil der Schiedsstellenfälle erübrigt sich hierdurch ein langwieriges und kostspieliges Gerichtsverfahren.

Verbesserung Schnittstelle SGB V/IX

Es braucht eine klare gesetzgeberische Regelung, dass der vorrangige Kostenträger auch zeitnah leisten muss. Wir haben in den Verhandlungen Komplexleistung Frühförderung nach § 46 SGB IX eine permanente Diskussion um die Frage geführt, für welche Leistungen der jeweilige Kostenträger zuständig ist. § 7 SGB IV führt in der Praxis dazu, dass der Kostenträger SGB V sich unter Berufung auf § 7 darauf zurückzieht nur für Regelungen nach SGB V und nicht auch für Leistungen nach der Frühförderverordnung zuständig zu sein.

Verbesserung der Voraussetzungen und Umsetzung zum flächendeckenden Pooling von Schul- und Hochschulbegleitung

Das Wunsch- und Wahlrecht sowie auch die UN-BRK sind zu beachten. Die Erweiterung der Poolingregelungen auf Budgetnehmer*innen kann nur im Auftrag der Leistungsberechtigten, nicht als die Auflage des Kostenträgers erfolgen.

Barrierefreiheit (im Nah- und Fernverkehr, in privaten und öffentlichen Bauten)

Diese Forderung wird vom Paritätischen Hessen unterstützt.

Investitionen und Förderungen in einen inklusiven, nachhaltigen und sozialen Wohnungsbau durch Bundesfinanzierung

Diese Forderung wird ebenfalls unterstützt. Wir fordern zudem, dass zu tragende Investitionskosten für Klimaschutz und sonstige Anpassungen übernommen werden. Im Moment werden diese Kosten der Leistungserbringer nicht refinanziert.

Überprüfung und Präzisierung der Leistungstatbestände mit dem Ziel den Rehabilitationsauftrag effizienter zu gestalten, z. B. im Verhältnis von Eingliederungshilfe und Bildungseinrichtungen oder zur Arbeitsmarktförderung

Hier ist unklar, was sich hinter der Forderung des Länderpapiers verbirgt.

Ergänzung § 17 SGB I um Absatz zu Sicherstellung einer gemeinsamen regionalen, bedarfsgerechten und personenzentrierten Versorgung durch Leistungsträger und Kommunen

Sofern die Verfasser*innen des Länderpapiers eine Stärkung des Sicherstellungsauftrags meinen, kann eine Sicherstellung nur unter Einbezug aller beteiligter Leistungserbringern und Leistungsberechtigten bzw. deren Vertretungen wirksam geschehen.

Ehrenamtliches Engagement stärken

Wir schließen uns der BAGFW hinsichtlich der Stärkung des Ehrenamtes an. Es ist nicht hinnehmbar, dass Menschen mit Behinderungen, die sich ehrenamtlich in Verbänden oder politisch in Parteien engagieren wollen, gesetzlich darauf verwiesen werden, dass die dafür notwendige Assistenz vorrangig durch das familiäre, freundschaftliche oder nachbarschaftliche Umfeld zu erbringen sei. Dies führt im Alltag zu so absurden Ergebnissen, dass die ehrenamtlich tätige Person, sofern sie auf ein Taxi/Fahrdienst angewiesen ist, aufgrund der internen Festlegungen des Kostenträgers im Monat eine Hinfahrt aber keine Rückfahrt zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet bekommt.

Brigitte Roth

Christoph Kapp